

**Stadtverwaltung Görlitz
Schul- und Sportamt
Untermarkt 6-8
02826 Görlitz**

**ENTGELTORDNUNG
SCHUL- UND
SPORTANLAGEN
STADT GÖRLITZ**

2004

Anlage: Entgeltverzeichnis

INHALTSÜBERSICHT ENTGELTORDNUNG

ENTGELTORDNUNG

ANLAGE ENTGELTVERZEICHNIS

Seite der Anlage

| | |
|---|-----|
| 1. Sporthallen (Einfeldhallen) | |
| Kategorie 1 | 1 |
| Kategorie 2 | 1 |
| 2. Sporthallen (Zwei- und Dreifeldhallen) | 1 |
| 3. Unterrichtsräume, Aulen, Mehrzweckräume | 1/2 |
| 4. Sportplätze (Kunst-, Rasen- Tennenplätze) | 2 |
| 5. Weitere Nutzungen | |
| Leichtathletikanlagen | 2 |
| Sportzentrum Hagenwerder | 2 |
| Sportplatz Biesnitz | 2 |
| Dusch- und Waschräume | 3 |
| Übernachtungen | 3 |
| Zelte | 3 |
| Klassentreffen | 3 |
| 6. Schwimmhalle | |
| Ermäßigungen | 3 |
| Schwimmhalle | 3 |
| Sauna | 4 |
| Schwimmkurse | 4 |
| Schwimmstufen | 4 |

**Ordnung über die Erhebung
von Entgelten für die Nutzung der Sportanlagen und Bäder
sowie Schulräume der Kreisfreien Stadt Görlitz
(Entgeltordnung)**

Der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Görlitz hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung vom 31. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 57) in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 26. August 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2004, S. 418), in seiner Sitzung am 25.11.2004 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Entgelterhebung**

Die Kreisfreie Stadt Görlitz erhebt auf Grundlage der Kostenkalkulationen für die Nutzung kommunaler Sportanlagen, der Schwimmhalle und der Schulräume Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Entgelte sind in der Anlage zur Entgeltordnung (Entgeltverzeichnis) festgelegt. Die Ordnung kann in den Einrichtungen eingesehen werden.

**§ 2
Entgeltschuldner**

1. Entgeltpflichtig nach Maßgabe dieser Ordnung ist, wer die Sportstätten, die Schwimmhalle und die Schulräume außerhalb des Schulbetriebes der Stadt Görlitz benutzt. Dem Benutzer gleichgestellt ist derjenige, auf dessen Veranlassung hin die Benutzung erfolgt.
2. Mehrere Entgeltschuldner haften zusammen in voller Höhe des Entgelts.
3. Die Entgeltschuld entsteht mit der Zuweisung bzw. dem Vertragsabschluß und/oder der Benutzung der Sportanlage, der Schwimmhalle oder der Räume in Schulen und wird auf dieser Grundlage berechnet.
4. Wird die vereinbarte Nutzungszeit überschritten, gilt zur Berechnung des Entgeltes die tatsächliche Nutzungszeit.
5. Entgeltpflichtig sind auch Zeiten für Vor- und Nachbereitungsarbeiten, die durch den Nutzer und/oder Beschäftigte der Stadtverwaltung und/oder Dritte zur Sicherung des Nutzungszwecks beansprucht werden.

**§ 3
Rücktritt des Nutzers**

1. Eine Absage einer vertraglich vereinbarten Nutzung an das Schul- und Sportamt hat mindestens 10 Wochentage vor Nutzungsbeginn zu erfolgen.
2. Bei Nichtinanspruchnahme einer vertraglich vereinbarten Nutzung und bei Information an das Schul- und Sportamt von weniger als 10 Wochentagen vor dem vereinbarten Termin wird ein anteiliges Entgelt in Höhe von 50% des in der Anlage zur Entgeltordnung (Entgeltverzeichnis) enthaltenen Entgeltes erhoben.
3. Gelöste Eintrittskarten in der Schwimmhalle werden nicht zurückgenommen.

§ 4

Entgeltermäßigung Schwimmhalle

Ermäßigungen der Eintrittsentgelte für die Schwimmhalle der Stadt Görlitz während der öffentlichen Nutzungszeiten sind in Ziffer 6.1. in der Anlage zur Entgeltordnung (Entgeltverzeichnis) enthalten.

§ 5

Fälligkeit, Vorauszahlung, Kaution

1. Im Rahmen von Dauernutzungsverhältnissen und bei Einzelveranstaltungen kann die Stadt eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, sobald die Nutzung genehmigt bzw. vertraglich geregelt worden ist. Einzelheiten werden im jeweiligen Vertrag geregelt.
2. Die Fälligkeit der Nutzungsentgelte richtet sich nach den Regelungen auf den Rechnungen/in den Verträgen.
3. Die Stadt kann im Einzelfall die Hinterlegung von Kautionen zur Behebung eventuell auftretender Schäden im Zusammenhang mit Veranstaltungen bestimmen.

§ 6

Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Die Entgeltordnung gilt in Verbindung mit der „Ordnung für die Überlassung von Räumen in Schulen, von Schulsport- und Sportstätten der Kreisfreien Stadt Görlitz (Überlassungsordnung)“ vom 10. November 1997.
2. Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sportanlagen und Bäder sowie Schulräume der Kreisfreien Stadt Görlitz (Entgeltordnung)“ vom 05.12.2001 außer Kraft.

Görlitz, 26.11.2004

| |
|--|
| Veröffentlicht im Amtsblatt der Kreisfreien Stadt Görlitz |
|--|

Prof. Dr. Rolf Karbaum
Oberbürgermeister

Anlage: Entgeltverzeichnis